

A. Bitzios an das Erziehungs-Departement

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1906)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

9.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Aufgefordert, meine Bemerkung, daß vom napolitanischen Werbbureau mir keine Nachmalscheine gefordert zu werden scheinen, mit Anführung einzelner Fälle zu belegen, bin ich so frei, einen Nachmalschein beizulegen. Da ich kein Buch führe über ausgestellte Taufscheine, so finde ich die besonderen Fälle nicht notiert, aber in der Beilage glaube ich mich bestimmt nicht zu irren. Ich bin übrigens erbötig, alle diese Nachmalscheine gratis auszustellen. Wenn einer bei der Anwerbung seine Richterlaubniß verbergen kann, so wird er auch in Neapel dieselbe nicht offenbaren und zwar aus Furcht vor Spott, so daß die dortigen Feldprediger nicht Veranlassung finden würden, die versäumte Unterweisung nachzuholen.

Mit vollkommener Hochachtung

Der Pfarrer
Ab. Bizius.

Lüzelsflüh, den 2. Merz 1843.

(Ebd.)

10.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Unter dem 4. Mai theilen mir Wohldieselben eine Klage des Untersuchungsrichteramtes mit, in Betreff eines Unterweisungszeugnisses mit der Frage: ob ich was Weiteres anzubringen hätte. Allerdings, hochgeachtete Herren! habe ich weiteres anzubringen. Hätte das Untersuchungsrichteramt sich nicht Auffallendes erlaubt, so wäre auch kein auffallendes Zeugniß erfolgt. Doch Wohldieselben erlauben mir die Sache des Weitern zu erzählen.

Am Abend vor dem Palmsonntag (4. April) erhielt ich ein Schreiben durch das Richteramt Trachselwald vom Tit. Untersuchungsrichteramt d. d. 2. April. Ich eröffnete dasselbe am Sonntag Abend, fand darin den Auftrag, Peter Kühni im Eide zu unterweisen; das Schreiben enthielt keine Terminsbestimmung, jedoch eine sehr dringliche Aufforderung zur Beschleunigung. Bereits am Montag stellte ich den Betreffenden, einen Fuhrmann, welcher regelmäßig auf Bern und Burgdorf fährt, über diesen Eid zur Rede. Im erhaltenen Schreiben war die Art des Eides durchaus nicht erwähnt, wie es doch sonst von jedem Richteramt zu geschehen pflegt. Durch denselben vernahm ich, es handle sich um einen an ihm begangenen Diebstal, der Dieb siže bereit(s) seit dem Jenner, habe Manches bekant, leugne Anderes, namentlich dem Kühni einen Sack mit Garn gestohlen zu haben, um seine Freisprechung handle es sich nicht, sondern bloß um das Strafmaaß. Nun kehre er, Kühni, erst am Mittwoch von Bern wieder, müsse am Donnerstag auf Burgdorf, da er seit dem vor einigen Wochen erfolgten Tod seines Vaters durch Niemand sich könne vertreten lassen. Somit waren mir, wenn der Eid Dienstags nach Ostern ergehen sollte, zur Unterweisung bloß Charfreitag, Oster Samstag und =Sonntag geblieben, da in gedachtem Schreiben die Weisung stand, das Eidsunterweisungszeugniß in das Schreiben zu stellen und durch das Richteramt Trachselwald einzusenden. Ich beauftragte daher den Fuhrmann Kühni, in Bern selbst auf das Untersuchungsrichteramt zu gehen, zu fragen, was ihm selbst unbekant war, wann der Eid vorgehen müsse, und wenn dafür der Dienstag nach Ostern angeetzt sein sollte, seine Umstände anzugeben und zu bemerken, daß

die Eidsunterweisung in der Hohenwoche, namentlich in den genannten Tagen nicht stattfinden könne. Kühni brachte die Nachricht zurück, der Herr Untersuchungsrichter sei nicht selbst auf dem Bureau gewesen, ein Anderer habe ihm gesagt, das müsse aber sein, denn Dienstag nach Ostern kämen 5 Boten, den Eid zu leisten, was die andern Pfarrer thäten, könne ich auch. Den, welcher das gesagt, kannte der Fuhrmann nicht. Ich unterzog mich dem Befehl, am Ostersamstag mußte ich das Zeugniß ausstellen, um es auf dem angegebenen(en) Wege zu rechter Zeit einzusenden, wenn ich es nicht auf den Ostertag selbst wollte ankommen lassen. Am Dienstag nach Ostern ging aber der Eid nicht vor sich, erst acht Tage später, obgleich mein Zeugniß in des Richters Händen war.

Hochgeachtete Herren! ich gestehe aufrichtig, über diese Anmaßung und Rücksichtslosigkeit war ich empört. Da keine Noth die Unterweisung in diese Woche drängte, wie der Ausschub des Eides am besten beweist, wie sie übrigens bei einem Diebe, der seit Monaten gefangen sitzt und von dessen Freisprechung keine Rede ist, nicht stattfindet.

Unsere Gesetzgebung respektiert die heilige Zeit, erkennt sie an. Akten, am Sonntag ausgestellt, sind nicht gültig; in den Tagen, an welchen der Christ vorzugsweise mit seiner Seele sich beschäftigen soll, sollen die menschlichen Händel ruhen, die Gerichte feiern, die Verfechter des Streites schweigen, was störend hineinragte ins christliche Gemüth, wird entfernt. Kein Rechtsagent darf sich regen, kein Pfand genommen, keine Klage ausgespielt werden. Unter den heiligen Tagen sind die Ostertage wohl die bedeutsamsten, für den Pfarrer die schwersten; soll derselbe daher nicht erwarten dürfen, in dieser

Zeit mit weltlichen Händeln nicht behelligt zu werden und namentlich nicht von Seite der Obrigkeit, welche ihn ins geistige Amt gestellt, zu einem wichtigen Werkzeuge gemacht, von welchem die würdige Feier der heiligen Tage theilweise abhängt. Soll während die Gerichte ruhn, der Pfarrer behelligt werden, soll um eines Diebes Willen eine ganze Gemeinde leiden, indem die feierliche Stimmung gestört, Kräfte und Zeit, welche dem Ganzen gehören, für einzelnes in Anspruch genommen werden?

Hochgeachtete Herrn! ich frage, ob solche Zumuthungen in einem Staate, dessen Gesetzgebung die Gefühle des Christen ehrt und seine Feiertage schützt, christliche Gesinnungen voraussetzen lassen? Ferner, Hochgeachtete Herren! hat seit 25 Jahren noch kein Richter mir die Zeit bestimmt, in welcher eine Eidesunterweisung vor sich gehen sollte, jeder hat es gewußt, daß wir nicht seine Bediensteten sind. Höchstens ward uns der angeetzte Termin genannt und gewünscht, daß bis dorthin die Unterweisung vollendet sein möchte. Es lag aber zwischen der Anzeige und dem Termin ein bedeutender Raum, so daß man dem Wunsche nachkommen oder allfällig reclamiren konnte. Eine Eidsunterweisung zwischen Palmsonntag und Ostern befehlsweise hineinzuzwingen, ist wahrhaftig, so weit ich weiß, keiner Behörde je eingefallen, geschweige denn einem bediensteten Schreiber, dessen Name ich übrigens eben nicht kenne. Indessen vollzog ich den Auftrag, ich konnte es; vor zehn, vor zwanzig Jahren hätte ich es nicht gekonnt. Da aber auch Viele in dem Falle sind, in welchem ich vor zehn, vor zwanzig

Jahren ebenfalls war, so glaubte ich diese neue Weise nicht stillschweigend hinnehmen zu dürfen, sondern den Vorgang rügen zu sollen. Zuerst wollte ich klagen, ließ es aber in Betracht der Zeitläufe und daß ein Entscheid der gegenwärtigen Behörde doch kein maßgebendes für eine zukünftige wäre, sein. Aber als christlicher Seelsorger glaubte ich nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht zu haben, das Tit. Untersuchungsrichteramt auf das Unchristliche und Unbefugte in der stattgehabten Zumuthung aufmerksam zu machen. Wenn Rechtsagenten den gerechten Staatsbürger in Ruhe lassen müssen, sollte ein Pfarrer diese geziemenden Rücksichten nicht auch von christlichen Behörden erwarten, oder aber fordern dürfen, daran, wenn der eigene Sinn fehlt, mahnen dürfen, daß von Oben die guten Beispiele kommen müssen, wenn es auch unten gut kommen soll.

Daher der erste Satz meines Zeugnisses.¹⁾ Um aber dem Herrn Untersuchungsrichter das Ganze begreiflich zu machen, erwähnte ich die von einem Angestellten gegebene mündliche Ergänzung. An mir war es nicht, diesen zu ermitteln, den Vorgang weiter zu erörtern. Was aus einem Bureau kommt,

¹⁾ Das Zeugnis von Pfr. Bizius lautete: „Das Tit. Untersuchungsrichteramt ist ersucht, künftig Notiz zu nehmen von der hohen Woche, was übrigens jedem Christen ziemt. Diesmal ist der Auftrag, der nach mündlicher Ergänzung in dieser Woche vollzogen sein mußte, erfüllt worden; ein ander Mal würde ein solcher Auftrag eine Klage zur Folge haben. So willig man jeden Auftrag einer Behörde vollzieht, eben so ernst wird man Unbilliges und Unverständiges Angestellter zurückzuweisen wissen.“

dafür ist der Chef verantwortlich und kann sich daheriger Beschwerden bloß entladen, wenn er die Schuldigen ausfindet und zurechtsetzt.

Der Herr Untersuchungsrichter zog es vor, gegen mich Klage zu führen; ich bin demselben sehr dankbar dafür, er gab mir die Gelegenheit über den Vorgang Klage führen zu können, ohne unbescheiden zu erscheinen, folgendes begehren zu dürfen, ohne den Vorwurf hören zu müssen, die Sache sei ab dem Zaune gerissen: Ich ersuche, daß alle oberkeitlichen Beamteten, vor allem aber das Tit Untersuchungsrichteramt angewiesen werden möchten, die heiligen Zeiten im Sinne unserer Gesetzgebung zu respektiren. Wenn die Zeit getreulich und pflichtgemäß angewendet wird, so werden die Fälle, in welchen Ausnahmen gestattet werden müssen, sehr selten sein. Ich bin so frei zu ersuchen, dem Untersuchungsrichteramt das Unziemliche zu bedeuten, welches darin liegt, dem Pfarrer für eine Eidsunterweisung einen Termin zu bestimmen, den Termin einer Woche, und als Woche die Osterwoche. Keine Behörde und namentlich keine entferntere kann wissen, auf welche Weise der Pfarrer durch seine Gemeinde, für welche er vorzugsweise da ist, in Anspruch genommen ist, so z. B. durch die Schalexamen. In Beziehung auf die Osterwoche freilich hätte selbst das Untersuchungsrichteramt es wissen können. Wenn Jemand den Auftrag, wie er mir durch die mündliche Ergänzung geworden ist, einen juridischen boshaften Muthwillen nennen würde, hochgeachtete Herren! ich wäre wahrlich in Verlegenheit, wie widerlegen?

Es sei eine strenge Sache, hieß es hier, daß man in diesen Tagen die Leute nicht ruhig ließe, und doch werde es noch immer sein wie ehemals, daß man bei gehöriger Treue unbeschadet dem Einen und dem Andern dem Kaiser geben könne, was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist. So hieß es. Sie aber, Hochgeachtete Herren! Vertreter der Kirche, muß ich nicht eigentlich um Verzeihung bitten, daß ich aus Rücksicht auf Zeit und Umstände die Klage seiner Zeit unterlassen habe. Die Sache ist in Beziehung auf das christliche Element im Volke sowie die Stellung des Geistlichen zu den Staatsdienern so wichtig, daß allerdings keine Rücksichten mich hätten abhalten sollen, Klage zu führen. Es handelt sich nämlich darum: ob in der Verfolgung des Rechtes bloß die Privaten, nicht aber die Beamteten, bloß die Staatsbürger, nicht die Staatsdiener christliche Rücksichten zu nehmen, die heiligen Zeiten zu feiern hätten; es handelt sich darum, ob der Geistliche mit Rücksetzung von Allem den Befehlen irgend eines Gerichtsamtes oder seiner Angestellten unbedingt dienstbar sei?

Hochgeachtete Herren! Dieß das Weitere, welches ich zu bemerken habe. Ich schließe in der ehrerbietigen Erwartung, daß Wohl dieselben meine ausgesprochene Rüge gerecht finden, meinen Anträgen folge geben, und in Zukunft uns gegen unchristliche, dem Geist unserer Gesetzgebung widersprechende, unsere Stellung verletzende Zumuthungen schützen werden.

Mit vollkommener Hochachtung verharrend

Der Pfarrer

Ab. Vikius, Surat.

Lüzelsflüh, den 8. Mai 1846.

(Archiv der Erziehungsdirektion, Akten Trachselwald 1846.)